

Bundessozialgericht
- 9 RV 78/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 24. November 1977
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
24. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger war während seines Wehrdienstes in Regensburg stationiert. Seine Wohnung hatte er bei seinen Eltern in Heidelberg. Am 4. August 1972 besuchte er für ein Wochenende die Eltern an ihrem Ferienort in Schönau bei Berchtesgaden. Auf der Rückfahrt zur Truppe verunglückte er am 6. August 1972 mit seinem Personenkraftwagen und trug eine Hirnquetschung, Oberschenkeltrümmerfraktur sowie Schlüsselbein- und Schulterblattfrakturen davon.

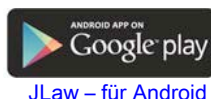
Den Antrag (Oktober 1972), ihm für die Zeit nach Beendigung des Wehrdienstes Versorgung zu gewähren, lehnte die Versorgungsverwaltung ab (Bescheid vom 26. März 1974; Widerspruchsbescheid vom 4. Juni 1974). Ihres Erachtens fand der erhobene Anspruch im Gesetz, insbesondere in § 81 Abs 3 Nr 4 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) idF vom 1. September 1971 keine Stütze, weil wohl der Weg von der Familienwohnung zum Dienstort, nicht aber von einem anderen Ort her geschützt sei, in dem sich die Familie vorübergehend - hier: für 3 Wochen - aufhalte.

Die Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen, die Berufung das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen. Die Vorinstanzen haben sich der Ansicht des Beklagten angeschlossen und sich darüber hinaus nicht für befugt gehalten, das Gesetz extensiv dahin zu interpretieren, daß es für den Schutz der "Familienheimfahrt" weniger auf die örtlichen Gegebenheiten als vielmehr auf die Förderung des persönlichen Kontakts eines Soldaten mit seiner Familie abzuheben sei. Rechtlich unerheblich sei auch, daß die Entfernung von Berchtesgaden nach Regensburg geringer sei als der Abstand von Heidelberg nach Regensburg und daß deshalb das vom Staat zu tragende Wegerisiko im ersteren Falle geringer gewesen sei.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat die - von dem LSG zugelassene - Revision eingelegt. Er meint, die angefochtenen Entscheidungen mit ihrer eng am Gesetzestext orientierten Auslegung würden der besonderen Lage eines jungen, seiner Familie verbundenen Soldaten nicht gerecht. Die Lage dieses Soldaten sei nicht einfach mit der Situation eines auswärts beschäftigten Arbeitnehmers oder Beamten vergleichbar. Verwaltung und Tatsachenrichter ließen die speziellen soziologischen und psychologischen Gegebenheiten außer acht, auf die aber Bedacht zu nehmen sei. Das Gesetz berücksichtige das Bedürfnis des Einberufenen nach Geborgenheit im Familienkreis und nach der Betreuung durch seine Angehörigen.

Der Kläger beantragt,
die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und
den Beklagten unter Aufhebung seiner Bescheide
zu verurteilen, wegen der Folgen des am 6. August
1972 erlittenen Unfalls Beschädigtenversorgung
zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Der geltend gemachte Versorgungsanspruch richtet sich nach § 81 SVG idF vom 1. September 1971 (BGBl I, 1481); dies ist die Gesetzesfassung, die zur Zeit des Unfalls und des Leistungsantrags galt. Die Neufassung des SVG vom 18. Februar 1977 (BGBl I, 337), die allerdings einschlägig eine materielle Änderung auch nicht enthält, ist

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

erst am 1. Januar 1977 in Kraft getreten (§ 109 Abs 1 Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976, BGBl I, 2485) und wirkt nicht auf den Fall des Klägers zurück.

Die Leistungsberechtigung des Klägers läßt sich nicht aus § 81 Abs 3 Nr 4 Halbsatz 1 SVG herleiten. Denn für die Wochenendfahrt des Klägers zum Ferienaufenthalt seiner Eltern und zurück fehlte der wesentliche Bezug zum Wehrdienst. Für die Anwendung des Halbsatzes 1 von § 81 Abs 3 Nr 4 SVG ist die rechtliche und ursächliche Verknüpfung von Dienst und Weg nach und von der Dienststelle wichtiges Kriterium (für die vergleichbare Regelung der gesetzlichen Unfallversicherung: BSGE 1, 171, 172 f; 2, 78, 79; 8, 53, 55). Ein "Unfall des täglichen Lebens" löst die Rechtsfolge des Gesetzes nicht aus (zum Wegeunfall: Bericht des Reichstagsausschusses für soziale Angelegenheiten, Reichstagsdrucksache III. Wp. 1924/25 Nr 1060 S. 6). Die Reise, die der Kläger unternahm, war jedoch seine ureigene Angelegenheit.

Eine Erweiterung des gesetzlichen Tatbestandes enthält Halbsatz 2 des § 81 Abs 3 Nr 4 SVG. Danach wird unter Umständen auch der Körperschaden, der auf dem Weg von und nach der ständigen, vom Dienstort entfernten Familienwohnung entsteht, abgesichert. Die Rechtswohltat dieser Vorschrift geht über die des Halbsatzes 1 aaO hinaus, indem der private Anlaß einer Reise die Rechtsanwendung nicht oder doch weniger maßgeblich hindert (BSGE 28, 190, 193; für die UV: BSGE 2, 78, 80; Urteil vom 26.7.1977 - 8 RU 37/77). Aber auch dieser Gesetzestatbestand ist im Streitfalle nicht erfüllt, weil Ziel bzw Anfang der zurückgelegten Strecke nicht die Familienwohnung war.

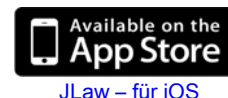
Familienwohnung iS des § 81 Abs 3 Nr 4 SVG ist eine Wohnung, die für längere Zeit den Mittelpunkt der Lebensverhältnisse des einzelnen bildet (BSGE 1, 171, 173; 37, 98, 99; Urteil vom 2.2.1977 - 9 RV 202/75; für die Beson-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

derheit der ehelichen Lebensgemeinschaft: BSG Urteil vom 29.6.1971 - 2 RU 111/68 -). Dieses räumliche Lebenszentrum hatte der Kläger in der Zeit seines Wehrdienstes bei seinen Eltern in Heidelberg (vgl BSG BVBl 1973, 6). Daran änderte sich nicht deshalb etwas, weil die Eltern vorübergehend - für 3 Wochen - in Berchtesgaden ihre Ferien verbrachten (BSGE 1, 171, 173). Das Merkmal der Familienwohnung ist durch Dauerhaftigkeit und Beständigkeit gekennzeichnet. Dies wird im Gesetz noch gesondert durch das Adjektiv "ständig" hervorgehoben. Nur, wenn der Kläger und - beim Zusammenleben mit den Eltern - auch diese kundgetan hätten, daß sie den Schwerpunkt ihrer persönlichen Lebensbeziehungen für die Dauer an einen anderen Ort hätten verlegen wollen, käme eine andere Familienwohnung in Betracht (BSG Urteil vom 2.2.1977 - 9 RV 202/75; 29.6.1971 - 2 RU 111/68). Der Kläger und seine Eltern behielten aber ihr Zuhause nach wie vor in Heidelberg.

Der an der erwähnten Gesetzesstelle verwendete Begriff ist durch eine strenge örtliche Fixierung geprägt (BSG in BVBl 73, 6). Dies schließt zwar nicht aus, daß ein häuslicher Wirkungskreis in mehrere Teilbereiche aufgespalten sein kann (BSG BVBl 73, 6; SozR Nr 44 zu § 543 RVO aF; 2.3.1971 - 2 RU 108/68; 23.6.1977 - 8 RU 98/76); dem Tatbestand der Familienwohnung ist aber nicht eine wechselnde Veränderlichkeit etwa der Art eigen, daß es auf den jeweiligen vorübergehenden Aufenthalt der Familienangehörigen ankäme (vgl BSGE 2, 78, 80). Der Wunsch nach einem Zusammentreffen mit Familienmitgliedern für ein Wochenende findet für sich allein im Gesetz keine Berücksichtigung. Psychologische Aspekte, die für die Erkenntnis, wo ein Mensch seinen Lebensmittelpunkt hat, zu beachten sind (BSGE 20, 110, 113: Zusammengehörigkeitsgefühl einer Gruppe von Heimatvertriebenen; BSGE 25, 93, 95; Urteil vom 29.6.1971 - 2 RU 111/68), spielen regelmäßig keine Rolle in der Weise, daß eine fortbestehende Familienwohnung kurzfristig und einstweilen aufgehoben oder anderorts ersetzt sein könnte. Dahin gehen allerdings die Überlegungen der Revision, wenn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sie vorträgt, das Gesetz habe Heimfahrten des Soldaten zur Ehefrau und zu nahen Verwandten bevorzugen wollen; dafür müßte es gleichgültig sein, in welchem Ort die Angehörigen sich zusammenfänden, sofern nur dadurch die Belastungen der öffentlichen Hand nicht über Gebühr wüchsen. Der Hinweis auf die Familie in Verbindung mit der Wohnung darf nicht in diesem Sinne mißverstanden werden. Der Begriff knüpft an die typische Erscheinung des Lebens an, ohne damit jedoch auf ein Familienverhältnis, wie es dem bürgerlichen Recht entspräche, eingeschränkt zu sein. Es wird nicht die verwandtschaftliche oder eheliche Verbindung zu einer anderen Person verlangt; den Tatbestand des Gesetzes kann sogar die selbständige Wohnung eines Alleinstehenden verwirklichen, wenn sie seinen bleibenden Lebensmittelpunkt bildet (BSGE 20, 110; SozR Nr 7 zu § 4 BVG).

Die Vorstellung, welche die Revision dem Gesetz an dieser Stelle unterlegt wissen möchte, nämlich daß das Gesetz sich die Pflege familiärer Bande besonders angelegen sein lasse, steht bei der hier zu erörternden Vorschrift nicht im Vordergrund (BVB1 73, 6). Wichtig ist für das Gesetzesverständnis vielmehr, daß der Weg zwischen Wohnung und Dienstort dem Wehrdienst zugerechnet wird, obgleich es dabei um Freizeitgestaltung geht. Die der § 81 Abs 3 SVG einleitende Wendung bringt dies zum Ausdruck ("Zum Wehrdienst... gehören auch ...", § 81 Abs 4 nF: "Als Wehrdienst gilt auch ..."). Motiv des Gesetzgebers ist die Tatsache, daß der Soldat gezwungen ist, seinen Wehrdienst an einem vom Ort der Familienwohnung entfernten Ort zu tun. Dieses räumliche Auseinanderfallen wird als die dem Wehrdienst eigentümliche Situation angesehen. Deshalb wird der Weg zwischen Dienst- und Wohnort unter den staatlichen Versorgungsschutz gestellt (BSGE 28, 190, 193; BVB1 73, 6; ähnlich die Begründung zu § 545 a Abs 2 RVO (G. vom 17.2.1939), mit dem die entsprechende Regelung für die Unfallversicherung geschaffen wurde, AN 1939, IV 98). Daraus erhellt zugleich, daß aber auch nur diese für Hin und Zurück von vornherein nach Beginn und Ende vorherbestimmte Strecke in die Verantwortungssphäre



- 7 -

des Dienstherrn einbezogen sein soll.

Auf den Fall des Klägers angewandt, bedeutet dies: Er unternahm die Fahrt nach Berchtesgaden nicht deshalb, weil er genötigt war, seinen Wehrdienst fern von seinem Wohnort abzuleisten, sondern weil er in seiner freien Zeit seine Eltern an einem dritten Platz besuchen wollte; er verfolgte also einen dienstfremden Zweck. Dieser Weg ist dem Tatbestand des § 81 Abs 3 Nr 4 SVG nicht unterzuordnen. Dies haben die Vorinstanzen richtig erkannt. Ihre Urteile und die Verwaltungsentscheidung sind zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

